

KK

Von: Strube Carsten [C.Strube@gemeinde-schoenefeld.de]
Gesendet: Donnerstag, 13. August 2009 14:17
An: dsp@piratenbrandenburg.de
Betreff: Plakatierung zur Bundes- und Landtagswahl in der Gemeinde Schönefeld

Sehr geehrter Herr Krone,

im Folgenden erhalten Sie die Auflagen zur Plakatierung in der Gemeinde Schönefeld.

Weiterhin benötigen wir noch die Gesamtanzahl der Wahlplakate im ganzen Gemeindegebiet sowie eine Auflistung in welchen Straßen wieviel Plakate aufgehangen werden sollen.

Die Anzahl der Plakate pro Ort darf höchstens 1% der Einwohneranzahl des jeweiligen Ortes betragen!

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Das Anbringen von Plakaten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet.
- **An Lichtmasten auf den Mittelstreifen von 4-spurigen Straßen (zum Beispiel der B 96a & L 400) ist es verboten Plakate anzubringen.**
- **Um öffentliche Einrichtungen, wie Schulen, KITA´s, Bürgerhäuser, dem Rathaus ist ein befriedetes Gebiet von 30 m einzuhalten.**
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen (so zum Beispiel an Verkehrszeichen –hierzu zählen auch Straßennamenzeichen- und Lichtzeichenanlagen) ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Lichtmasten ausschließt, zu erfolgen.
- Sofern die Plakatierung doppelseitig erfolgt, sind die Plakate exakt hintereinander anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Carsten Strube
Dezernat I/ Buß- und Verwarngeldstelle

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

13.08.2009

Tel.: 030/536720 - 43
Fax.: 030/536720 - 82

c.strube@gemeinde-schoenefeld.de